

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 241.

Sonntag den 28. August.

1864.

Bekanntmachung.

Da nach Vorschrift von § 73 sub C der allgemeinen Städte-Ordnung von der Wahl, welche zu Ergänzung des mit dem Januar 1865 ausscheidenden Dritttheiles der Stadtverordneten zu veranstalten ist, alle diejenigen Bürger auszuschließen sein werden, welche sich mit Verjährung von Landes- und Gemeinde-Abgaben länger als zwei Jahre im Rückstande befinden, so ergeht unter Hinweisung auf diese gesetzliche Bestimmung an alle Abgabentestanten, welche von letzterer betroffen werden, hiermit noch besondere Aufforderung ihre Rückstände ungesäumt abzuführen.

Leipzig, am 25. August 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Bekanntmachung.

In den nächsten Tagen werden zur Vertilgung der Matten in den städtischen Schleusen Phosphorpräparate aufgestellt werden. Die Grundstücksbesitzer, namentlich die, deren Grundstücke Beischleusen haben, werden hierdurch aufgefordert, ein Gleiches zu tun. Nähere Auskunft wird im Marstall ertheilt.

Leipzig, am 26. August 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Schleizner.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig

den 27. August 1864.

Wegen der anhaltenden kühlen Witterung wird zur Revue am 29. d. M. nicht in weißen, sondern dunkeln Weinleibern ausgerückt.

Das Commando der Communalgarde.

F. M. Weinoldt, R. d. R. S. B. O., Vice-Commandant.

Obst-Verpachtung.

Die diesjährigen Obstnützungen der städtischen Chausseen und der Anpflanzungen auf den Wiesen vor dem Floßthore sollen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Vicitanten so wie jeder andern Verfügung, verpachtet werden. Es haben darauf Reflectirende Dienstag den 30. August früh 9 Uhr in der Marstall-Expedition sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weiterer Nachricht sich zu gewärtigen.

Leipzig, den 25. August 1864.

Des Rath's Deputation zu den Chausseen.

Die Aufhebung der Wuchergesetze.

II.

Über keine Frage ist wohl seit länger denn einem halben Jahrhundert mehr gesprochen und geschrieben worden als über die Aufhebung der Zinsbeschränkungen. Gleichwohl hat man bisher zu einer allseitigen Einigung über die allein richtige Beantwortung derselben noch nicht gelangen können. Die Frage theilt das Schicksal mit der über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Zu sehr an dem Althergebrachten hängend, vermag man von der lieben Gewohnheit — einer der zwingendsten Gewalten des Lebens im Guten wie im Schlimmen — aus Furcht vor den mit dem Aufgeben derselben nothwendig sich herausstellenden Folgen, von denen man meint, daß sie alles Bestehende sofort über den Haufen werfen, sich nicht zu trennen. Das Herkommen, der schlimmste Feind jeder Neuerung, ist blind gegen jede durch die Wissenschaft bewirkte bessere Einsicht, und wird in der Regel auch dann noch nicht fallen gelassen, wenn man die Richtigkeit der Vordersäge in der Gegenbeweisführung als unwiderleglich hat einräumen müssen. —

Auch in unserm engern Vaterlande hatte man sich (wie in dem früheren Aufsage Nr. 218 d. Bl. bemerklt worden) vor nunmehr bei nahe 30 Jahren bei Gelegenheit der ständischen Berathung des Entwurfs des nachherigen Criminalgesetzbuches die Frage vorgelegt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die bestehenden Zinsbeschränkungen völlig zu beseitigen oder doch wenigstens die Übertretung des gesetzlich gestatteten Zinsfußes nur civilrechtliche Folgen nach sich ziehen solle. Allein es war eine Einigung in dieser Hinsicht nicht zu erzielen gewesen, da die Mehrheit nicht wagte, „an den so lange bestandenen“ Wuchergesetzen zu rütteln. Gleichwohl waren es im Jahre 1861 die Kammer selbst, welche der königl. Regierung eine Modification der hinsichtlich der Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Bestrafung des Wuchers bestehenden Gesetze oder Aufhebung derselben anheimgaben und beziehentlich

nach Besinden die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs beantragten.

Nach den Motiven, welche dem dessfallsigen, von uns im vorliegenden Aufsatz in der Form, wie er nach der Berathung der 2. Kammer sich gestaltet hatte, mitgetheilten Entwurfe beigegeben sind, gründet unsere Staatsregierung die Ueberzeugung, daß es nothwendig sei, die Zinsbeschränkungen völlig zu beseitigen, einmal darauf, daß die vorgeschriften Volkswirtschaftslehre das der bisherigen Aufrechthaltung der gedachten Beschränkungen zu Grunde liegende Streben, den Preis gewisser Bedürfnisse im öffentlichen Interesse innerhalb vorgeschriebener Grenzen zu halten, fast einstimmig verurtheilt habe, daß es nicht mehr als Aufgabe der Gesetzgebung betrachtet werde, die nach Angebot und Nachfrage sich richtenden Preise durch polizeiliche Vorschriften zu regeln, daß die Erfüllung dieser Aufgabe selbst von Denjenigen, welche dem Staate dieselbe zu stellen geneigt sein möchten, als unmöglich und mit größeren Nachtheilen als Vortheilen verknüpft anerkannt werde, daß man auch in Sachsen auf allen anderen Gebieten der Gesetzgebung dieses Streben aufgegeben habe und daß es daher an der Zeit sei, nach Wegfall der die Bodencultur drückenden Fesseln, nach Aufhebung der für einige der nothwendigsten Lebensbedürfnisse früher bestandenen Kaufzügen, nach dem Zurückkommen von Ausfuhrverbots in Zeiten der Theuerung und vom Verbote des Auflaufs von Getreide und nach Freigabe der gewerblichen Arbeit auch den Credit von beengenden Verbots zu befreien.

Wenn ferner als zweites Motiv der Zinsbeschränkungen der an sich gerechtfertigte Wunsch anzusehen sei, Nothleidende vor Bedrückung durch übermäßige Zinsen zu schützen, so stelle sich diese wohlmeinende Absicht auf bezeichnetem Wege als nicht erreichbar dar. Abgesehen davon, daß der Begriff „übermäßige Zinsen“ eben stets ein relativer bleibe und sich nicht im Allgemeinen feststellen lässe, so habe auch die Erfahrung aller Zeiten bewiesen, daß Darlehnsnehmer, deren Verhältnisse den Capitalinhabern keine hinreichende